

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Jever über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Jever (Wochenmarktsatzung)

~~Aufgrund der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. Vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 20.02.1992 folgende Satzung beschlossen:~~

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Jever betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeit des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet an jedem Dienstag und Freitag auf dem Kirchplatz statt.

~~(2) Die Marktgrenzen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Plan.~~

(3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt grundsätzlich am vorhergehenden Werktag abgehalten. ~~Ausnahmen~~ Verlegungen oder Absagen werden öffentlich bekanntgemacht.

(4) Die Verkaufszeit beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr. ~~Am~~ Altstadtfestwochenende endet die Verkaufszeit um 11:30 Uhr

Markthoheit

Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist an Markttagen im Marktbereich in dem Maße eingeschränkt, wie es für den Betrieb und die Reinigung des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 4

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt Jever weist den Marktbeschickern und Marktbeschickerinnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen nach dem beantragten Warenangebot die Standplätze zu. Der zugewiesene Standplatz einschl. der zugewiesenen Fläche ist einzuhalten. Nach Möglichkeit erhalten die regelmäßigen Marktbeschicker(innen) dieselben Standplätze. Ein Anspruch auf diesen oder einen anderen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Stadt Jever die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Das gleiche gilt, wenn ein Standplatz nicht bis zum Aufbauende bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes gilt grundsätzlich für die Dauer eines Markttagess. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Stadt Jever versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Zuweisung kann von der Stadt Jever widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der/die Inhaber(in) der Standplatzzuweisung oder dessen/deren Bedienstete oder Beauftragte(r) erheblich trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein(e) Standplatzinhaber(in) nach der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Jever in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Nach Aufhebung der Zuweisung hat der/die Marktbeschicker(in) den zugewiesenen Standplatz unverzüglich zu räumen, andernfalls kann die Stadt Jever den Standplatz auf seine/ihre Kosten und Gefahr räumen lassen.

- (6) Der Standplatz darf nicht vor Ablauf der Verkaufszeit geräumt werden, sofern kein Fall nach Abs. 5 oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung trifft die Marktaufsicht.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen usw.

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 Gewerbeordnung sowie der in der Verordnung des Landkreises Friesland über die Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 22. April 1976 bestimmten Waren zugelassen.
- (2) Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt oder feilgeboten werden.
- (3) Die Verabreichung von ~~Speisen und~~ Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Proben nichtalkoholischer Art.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Marktaufbau darf frühestens um 5.30 Uhr begonnen werden; er muss spätestens um 8.00 Uhr abgeschlossen sein.
- (2) Mit dem Marktabbau darf nicht vor Ende der Verkaufszeit begonnen werden. Der Abbau muss spätestens um 13.30 Uhr beendet sein.
- (3) Die zur Anfuhr von Gegenständen des Marktes benutzten Fahrzeuge sind nach ihrer Entladung sofort, spätestens aber bis 8.00 Uhr vom Wochenmarkt zu entfernen. Ausnahmen regelt die von der Stadt Jever zur Aufsicht über den Wochenmarkt beauftragte Person.

§ 7

Marktaufsicht

- (1) Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs erfolgt durch die von der Stadt Jever zur Aufsicht über den Wochenmarkt bestellte Person Marktmeister(in) oder eine andere hierzu ermächtigte Person der Stadt Jever.

- (2) Den Anweisungen der in Abs. 1 genannten Person ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten. Alle Markthändler(innen) sowie die von ihnen beauftragten Personen haben sich den in Abs. 1 genannten Bediensteten der Stadt Jever gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Beschwerden gegen die Anordnung der in Abs. 1 genannten Personen sind bei der Stadt Jever, Ordnungsamt, zu erheben.

§ 8 Verkauf

- (1) Auf dem Wochenmarkt darf nur von den Standplätzen aus verkauft werden. Ein Anbieten der Waren im Umhertragen mit oder ohne Ausrufen im Marktbereich ist verboten.
- (2) Es ist nicht gestattet, Waren durch überlautes Rufen anzubieten.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Seuchen- und Baurecht zu beachten.
- (2) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine fremde Person oder Sache gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Tiere dürfen während der Marktzeiten nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für ~~Blinden~~-Hunde.
- (4) Es ist nicht gestattet, Fahrräder, Mopeds, Krafträder oder ähnliche sperrige Fahrzeuge auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
- (5) Betteln ist auf dem Wochenmarkt verboten.

§ 10 Sauberkeit

- (1) Jede(r) Wochenmarktbesucher(in) ist während der Marktzeit für die Sauberkeit des Standplatzes und der dazu gehörenden Durchgangswege verantwortlich.

- (2) Abfälle sind durch die Marktbeschicker(innen) entsprechend den Abfallbeseitigungsvorschriften zu entsorgen. Soweit offene Gefäße bzw. Müllsäcke bereitgestellt werden, sind die Standplatzinhaber(innen) verpflichtet, Restmüll und Kehricht verdichtet einzufüllen. Der Standplatz ist sauber zu hinterlassen.
- (3) Geruchsbelästigende und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Wochenmarktbeschicker(innen) sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Marktes ~~geschieht~~ geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Stadt Jever keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern und -inhaberrinnen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen.
- (3) Die Wochenmarktbeschicker(innen) haften der Stadt Jever für alle die sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen und Gehilfinnen oder Lieferanten und Lieferantinnen verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Märkten der Stadt Jever (Marktstättegelder) erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des ~~§6 Abs. 2 NGO~~ §10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den zugewiesenen Standplatz nach §4 Abs. 1 nicht einhält,
 - gegen eine Auflage nach §4 Abs. 3 verstößt,
 - den zugewiesenen Standplatz nach Aufhebung der Zuweisung gem. §4 Abs. 5 nicht unverzüglich räumt,
 - den Standplatz vor Ablauf der Verkaufszeit nach §4 Abs. 6 räumt,
 - andere als in §5 Abs.1 aufgeführten Waren feilbietet,
 - den Wochenmarkt außerhalb der nach §6 Abs. 1 festgelegten Aufbauzeit aufbaut,
 - den Wochenmarkt außerhalb der nach §6 Abs. 2 festgelegten Abbauzeit abbaut,
 - die in §6 Abs.3 beschriebenen Fahrzeuge nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt vom Markt entfernt
 - die Anweisungen des Marktmeisters nach §7 Abs. 2 Satz 3 nicht ausweist,
 - Waren nicht von den Standplätzen aus nach §8 Abs. 1 verkauft,
 - Waren durch überlautes Rufen nach §8 Abs.1 verkauft,
 - eine fremde Person oder Sache nach §9 Abs.2 gefährdet, schädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - während der Marktzeit Tiere nach §9 Abs.2 mitführt,
 - die in §9 Abs. 4 aufgeführten Gegenstände mitführt oder auf dem Wochenmarkt belässt,
 - die in §10 Abs.3 aufgeführten Abfälle nicht unverzüglich beseitigt,
 - die Standplätze nicht nach §10 Abs. 4 a) von Eis und Schnee befreit,
 - nach §10 Abs.4 b) Papier und anderes leichtes Material verwehen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~5.000DM~~ 5.000 Euro geahndet werden.

Ausnahmen

Die Stadt Jever kann in besonderen begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Wochenmarktsatzung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Durchführung dieser Satzung für die Marktbezieher(innen) im einzelnen Fall eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jever, den 21.12.2023

Stadt Jever

Albers
Bürgermeister